



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 43	Freitag, 17. Oktober	2025
--------	----------------------	------

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2025..... 599

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich 600

1. Änderung des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung der Inselgemeinde Juist..... 601

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Brookmerland vom 7. Oktober 2025605

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19. September 2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung 2025 beschlossen:

Einziger Paragraph

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan des Landkreises Aurich geändert.

Die §§ 1 bis 8 der Haushaltssatzung vom 20.11.2024, der Änderungshaushaltssatzung vom 17.12.2024 und der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 24.06.2025 für das Haushaltsjahr 2025 bleiben unverändert.

Aurich, den 18. September 2025

Landkreis Aurich

Der Landrat
In Vertretung
Dr. Puchert

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde, das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 20.10.2025 bis zum 28.10.2025 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Nachtragshaushaltsplan auf der Internetseite www.landkreis-aurich.de einzusehen ist.

Aurich, den 14. Oktober 2025

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

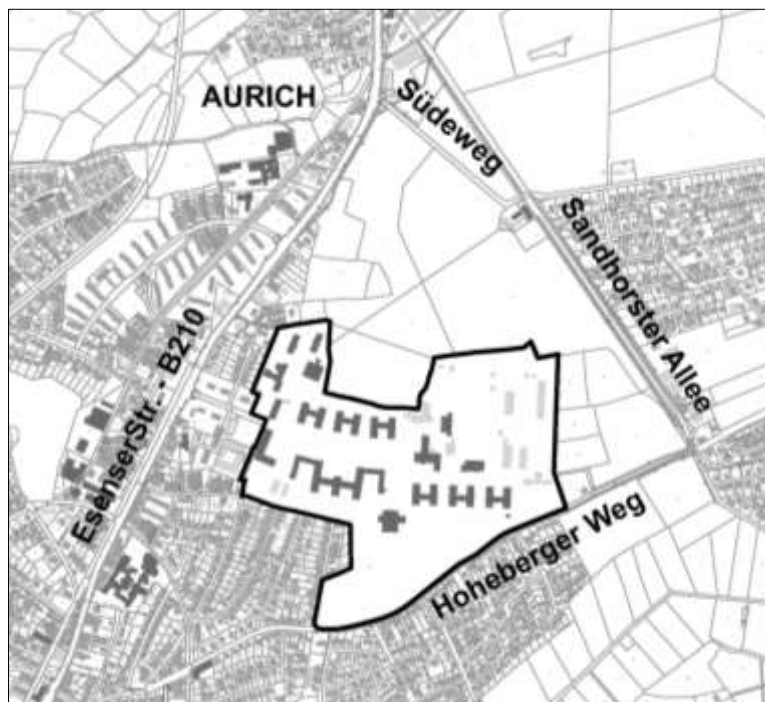
B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ehemalige Blücher-Kaserne“

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 27.02.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene 71. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 08.05.2025, Az. 1761/2022, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 71. Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Begründung und dem Umweltbericht zu jedermanns Einsicht zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 - 9, 26603 Aurich, 1. OG bereit.

Des Weiteren wird die wirksame Flächennutzungsplanänderung gem. § 6a Abs. 2 BauGB dauerhaft unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2025.html> ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich **am 17.10.2025** wird die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1 wird hingewiesen.

Aurich, den 10.10.2025

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

1. Änderung des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung der Inselgemeinde Juist

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 07.10.2025 folgende 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Artikel 1

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Inselgemeinde Juist vom 23.03.2021, 1. Änderung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1	Vervielfältigungen mit Fotokopierer / Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten	
1.1	▪ in schwarz/weiß bis zum Format DIN A 3, je Seite ▪ in Farbe bis zum Format DIN A 3, je Seite	0,90 1,50
1.2	ab 50 Kopien Reduzierung je nach Aufwand um bis zu 75 Prozent	
1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten je Datei ▪ wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen ▪ im Übrigen	6,50 3,50
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	9,00
2.2.1	<u>einfache</u> Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen	5,00
2.2.2	<u>qualifizierte</u> Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen	7,00
2.2.3	Beglaubigungen von <u>fremdsprachlichen Texten</u> , sowie größeren Zeichnungen und Pläne	8,00
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	9,00 - 250,00
3.	Akteneinsicht und Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien, u. dergl., ausgenommen nach § 68 NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt worden sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je nach Aufwand, jedoch mindestens	18,00
3.2	Auskünfte, je nach Schwierigkeit und Umfang der notwendigen Ermittlungen	5,00 - 22,00
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä. ▪ Grundgebühr ▪ zzgl. je angefangene Seite	12,00 2,00
4.	Abgabe von Druckstücken (z.B. Pläne, Satzungen, Verzeichnisse) ▪ für jede angefangene Seite ▪ mindestens jedoch	1,00 2,00
5.	Auskünfte aus dem Archiv (aus alten Akten/Urkunden), je angefangene halbe Stunde, evtl. zzgl. der Gebühren nach Zif. 1 oder 4	35,00
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen Niederschriften zu Rechtsbehelfen) ▪ je angefangene halbe Stunde	35,00
7.	Genehmigungen	
7.1.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen zum Nutzen von Privatpersonen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	35,00 - 800,00
7.1.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligung zur gewerblichen Nutzung, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	230,00 – 2.800,00
7.2	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. Abwasserbeseitigungssatzung der Inselgemeinde Juist	100,00

7.3	Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung der Fahrwege und Landflächen im Hafen mit Kraftfahrzeugen und für den allgemeinen Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeuganhängern gemäß Anlage 2 zur Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist ▪ für einen Zeitraum bis zu 3 Kalendertagen ▪ für jeden weiteren Kalendertag ▪ jedoch nicht mehr als	50,00 12,00 130,00
7.4	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 18 (1), 19 des Nds. Straßengesetzes (NStr.G)	
7.4.1.	für Kraftfahrzeuge	
7.4.1.1	für ein Fahrzeug: ▪ für die Dauer von bis zu einem Monat ▪ für die Dauer von bis zu sieben Monaten ▪ für die Dauer von bis zu einem Jahr ▪ für die Dauer von über einem Jahr	60,00 90,00 150,00 220,00
7.4.1.2	für jedes weitere Fahrzeug ▪ für die Dauer von bis zu einem Monat ▪ für die Dauer von bis zu sieben Monaten ▪ für die Dauer von bis zu einem Jahr ▪ für die Dauer von über einem Jahr	50,00 80,00 120,00 200,00
7.4.1.3	für ein Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht über 6 to. ▪ für die Dauer von bis zu einem Monat ▪ für die Dauer von bis zu sieben Monaten ▪ für die Dauer von bis zu einem Jahr ▪ für die Dauer von über einem Jahr	100,00 180,00 250,00 300,00
7.4.2	für sonstige Zwecke (insbes. Abstellen von Gegenständen auf öffentlichen Straßenflächen) für einen Zeitraum von ▪ bis zu 1 Monat je qm beanspruchter Fläche ▪ bis zu 3 Monaten je qm beanspruchte Fläche ▪ bis zu 6 Monaten je qm beanspruchte Fläche ▪ bis zu 1 Jahr je qm beanspruchter Fläche ▪ über einem Jahr je qm beanspruchter Fläche ▪ mindestens aber eine Gebühr von	3,00 5,00 7,00 9,00 17,00 40,00
7.4.3	Für Kraftfahrzeuge, die zum An-/Abtransport den Bereich des Inselversorgungshafens passieren müssen, wird neben der Gebühr nach Tarif-Nr. 7.4 keine Gebühr nach Tarif-Nr. 7.3 festgesetzt.	
7.5	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 9 (1) Juister Lärmschutzverordnung (JLVO)	
7.5.1	für die Durchführung von ruhestörenden Bauarbeiten	
7.5.1.1	während der Sommerkurzeit (01.05.-30.09.) ▪ je angefangene Stunde	30,00 - 250,00
7.5.1.2	außerhalb der Sommerkurzeit (01.10.-30.04.) während der Ruhezeiten ▪ je angefangene Stunde	25,00 - 120,00
7.5.2	für sonstige Zwecke (z.B. Musikdarbietungen im Freien) ▪ je nach Aufwand und Dauer	25,00 - 220,00
8.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken (je Stück)	3,00
9.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	25,00

10.	Vermögensverwaltung	
10.1	Vorrangseinräumungs-/Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter (insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen / Vorkaufsrechten), Belastungsgenehmigungen und Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter ▪ bis zu einem Nominalwert von 5.000,00 € (höchstens jedoch in Höhe des zurückgetretenen Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages) ▪ für jede weitere angefangene 5.000,00 €	30,00 10,00
10.2	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 10.1 fallen	30,00 – 75,00
11.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem BauGB	40,00
12.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos ▪ pro Jahr	6,00
13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre ▪ pro Jahr	10,00
14.	Gebühr für ein Inserat in der Insepost (bis zu 8 Zeilen)	35,00
15.	Verwaltungstätigkeiten	
15.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden ▪ je angefangene halbe Stunde (einschl. Wegezeit)	35,00
15.2	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge und technische Arbeiten ▪ je angefangene halbe Stunde (einschl. Wegezeit)	30,00
15.3	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind ▪ je angefangene halbe Stunde	35,00
15.4	Durchführung von Eheschließungen am gewidmeten Strandbereich ▪ innerhalb der Öffnungszeiten	150,00
15.4.1	▪ außerhalb der Öffnungszeiten	220,00
15.4.2	Aufschlag für die Bearbeitung kurzfristiger Anträge mit Mehraufwand	
15.4.3	▪ je angefangene halbe Stunde	35,00
16.	Rechtsbehelfe: Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Satzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, je nach Aufwand	25,00-500,00
17.	Bereitstellung eines Bedarfszimmers (Obdachlosenunterkunft) pauschaler Satz pro Nacht (für sozial benachteiligte Personen besteht Kostenfreiheit)	30,00 - 50,00
18.	Benutzung des Aktenvernichters für die erste halbe Stunde für jede weitere halbe Stunden	10,00 5,00

19.	Gebühr für die Nutzung eines Beamers pro Tag	15,00
20.	Raumnutzung Dorfgemeinschaftshaus pro Tag	80,00

Artikel 2

§ 10 Abs. 3

Die 1. Änderung des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Juist, den 10.10.2025

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Brookmerland vom 7. Oktober 2025

Präambel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Samtgemeinderat Brookmerland folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Brookmerland beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Brookmerland stellt eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) dar. Sie dient der Erfüllung der der Samtgemeinde Brookmerland gemäß NBrandSchG obliegenden Aufgaben im Bereich des Brandschutzes sowie der allgemeinen Hilfeleistung.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gliedert sich die Freiwillige Feuerwehr Brookmerland in folgende Ortsfeuerwehren:

- Ortsfeuerwehr Nord (ehm. Ortsfeuerwehr Leezdorf/Osteel)
- Ortsfeuerwehr Ost (ehm. Ortsfeuerwehr Marienhafte)
- Ortsfeuerwehr West (ehm. Ortsfeuerwehr Upgant-Schott)
- Ortsfeuerwehr Süd (ehm. Ortsfeuerwehr Wirdum)

Die Ortsfeuerwehren Nord, Ost und West sind als Stützpunktfeuerwehr gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der niedersächsischen Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO) vom 08.04.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 25), die Ortsfeuerwehr Süd ist als Grundausstattungsfeuerwehr gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Nds. FwVO eingerichtet.

(3) Die vorgenannten Ortsfeuerwehren bilden gemeinsam die organisatorische Gesamtheit der Freiwilligen Feuerwehr Brookmerland zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen abwehrenden Brandschutzes sowie der Hilfeleistung bei sonstigen Gefahrenlagen.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatz- und Verwaltungsführung der Freiwilligen Feuerwehr Brookmerland obliegt der gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG bestellten Gemeindebrandmeisterin bzw. dem Gemeindebrandmeister. Im Falle der Verhinderung erfolgt die stellvertretende Wahrnehmung sämtlicher dienstlicher Belange durch die bestellte stellvertretende Gemeindebrandmeisterin bzw. den bestellten stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Diese Personen üben in Ausübung ihrer Funktion das Dienst- und Weisungsrecht gegenüber sämtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Brookmerland aus und sind diesen gegenüber vorgesetzt.

(2) Für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben ist die von der Samtgemeinde Brookmerland erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich anzuwenden und zu beachten.

(3) Die Gemeindebrandmeisterin bzw. der Gemeindebrandmeister sowie die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin bzw. Gemeindebrandmeister wird auf Vorschlag, nach Anhörung der Kreisbrandmeisterin bzw. des Kreisbrandmeisters, durch den Rat der Samtgemeinde Brookmerland für die Dauer von 6 Jahren ins Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit Stimmen der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertretung erhält. Es gilt § 20 NBrandSchG.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Leitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG obliegt der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister. Diese sind im Rahmen ihrer dienstlichen Funktion Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Angehörigen der ihnen unterstellten Ortsfeuerwehr. Im Falle der Verhinderung erfolgt die Vertretung in sämtlichen Dienstangelegenheiten durch die jeweils bestellte stellvertretende Ortsbrandmeisterin bzw. den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

(2) Bei der Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben ist die durch die Samtgemeinde Brookmerland erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Brookmerland“ in der jeweils gültigen Fassung verbindlich zu beachten.

(3) Die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister sowie die stellvertretende Ortsbrandmeisterin bzw. Ortsbrandmeister wird auf Vorschlag, nach Anhörung der Kreisbrandmeisterin bzw. des Kreisbrandmeisters, durch den Rat der Samtgemeinde Brookmerland für die Dauer von 6 Jahren ins Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Als Ortsbrandmeisterin, Ortsbrandmeister, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr mit Ausnahme der Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Es gilt § 20 NBrandSchG.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister beruft nach vorheriger Anhörung der Einsatzabteilung aus deren Reihen die zur Struktur der Ortsfeuerwehr erforderlichen Führerinnen bzw. Führer sowie stellvertretenden Führerinnen bzw. Führer der taktischen Einheiten (Zug, Gruppe, Staffel und Trupp). Die entsprechenden Ernennungen sind der Gemeindebrandmeisterin bzw. dem Gemeindebrandmeister sowie der zuständigen Verwaltungsstelle unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(2) Die bestellten Führungskräfte sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Vorgesetzte der ihnen zugeordneten Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister ist befugt, Führungskräfte aus wichtigem Grund im Sinne des § 10 Abs. 5 Nds. F§ wVO von ihrer Funktion zu entbinden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die betroffene Führungskraft:

1. ihre Dienstpflichten vorsätzlich oder grob verletzt,
2. das Ansehen der Feuerwehr nachhaltig geschädigt hat,
3. den Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft der Feuerwehr durch sein Verhalten vorsätzlich oder grobfahrlässig erheblich gestört hat oder
4. die Tätigkeiten aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht mehr ordnungsgemäß ausübt oder ausüben kann.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind sowohl das Ortskommando gemäß § 6 dieser Satzung als auch die betroffene Führungskraft anzuhören. Der bisherige Dienstgrad bleibt den abberufenen Führungskräften erhalten. Die Gemeindebrandmeisterin bzw. der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig und in schriftlicher Form zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando hat die Aufgabe, die Gemeindebrandmeisterin bzw. den Gemeindebrandmeister bei der Durchführung der Aufgaben nach dem NBrandSchG sowie bei der Organisation des Feuerwehrwesens innerhalb der Samtgemeinde Brookmerland zu unterstützen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a. die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Einsätzen und Nachbarschaftshilfen,
- b. die Ermittlung des Bedarfs an baulichen, technischen und personellen Ressourcen sowie Sonderlöschmitteln zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung,
- c. die Mitwirkung bei der Fahrzeugbeschaffung,
- d. die Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags im Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr,
- e. die Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung örtlicher Alarm- und Einsatzpläne einschließlich der Pläne zur Löschwasserversorgung,
- f. die Ermittlung des örtlichen Löschwasserbedarfs,
- g. die Überwachung und Organisation der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen einschließlich Beratung zur Teilnahme an überörtlichen Lehrgängen,
- h. die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Einsatzübungen,
- i. die Kontrolle der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstiger sicherheitsrelevanter Bestimmungen,
- j. die Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplans,

(2) Das Gemeindekommando setzt sich zusammen aus:

der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Vorsitzende/r,

- a. der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern kraft Amtes,
- b. der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart sowie der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

(3) Die unter Abs. 2 Buchstabe c genannten Beisitzerinnen und Beisitzer werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Abs. 2 Buchstabe a und b von der Gemeindebrandmeisterin bzw. dem Gemeindebrandmeister aus dem Kreis der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger sonstiger Funktionen können für die Dauer ihrer Funktion ebenfalls als Beisitzer in das Gemeindekommando berufen werden.

(4) Die Gemeindebrandmeisterin bzw. der Gemeindebrandmeister ist berechtigt, weitere Feuerwehrangehörige oder sachkundige Personen zur Teilnahme an Sitzungen des Gemeindekommandos hinzuzuziehen. Diese verfügen über kein Stimmrecht.

(5) Eine vorzeitige Abberufung der unter Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c sowie Abs. 3 genannten Personen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos durch die Gemeindebrandmeisterin bzw. den Gemeindebrandmeister erfolgen.

(6) Die Einberufung des Gemeindekommandos erfolgt durch die Gemeindebrandmeisterin bzw. den Gemeindebrandmeister nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung. In dringlichen Fällen kann die Frist entsprechend verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist ebenfalls einzuberufen, wenn der/die Hauptverwaltungsbeamte der Samtgemeinde Brookmerland, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangen. Vertreterinnen und Vertreter der Samtgemeinde können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung; in diesem Fall ist schriftlich abzustimmen.

(9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin bzw. dem Gemeindebrandmeister sowie der Schriftwartin bzw. dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Brookmerland zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando fungiert als unterstützendes Organ der Ortsbrandmeisterin bzw. des Ortsbrandmeisters bei der Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben. Ihm obliegen auf Ortsebene insbesondere die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a, b, e, f, g, h, i und j benannten Aufgabenbereiche.

(2) Das Ortskommando ist befugt, über die Aufnahme von Personen in die Ortsfeuerwehr, über die Zuordnung bzw. Umgliederung von Mitgliedern in andere Abteilungen der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 17 dieser Satzung zu beschließen.

(3) Das Ortskommando setzt sich zusammen aus:

- a. der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
- b. der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c. den gemäß § 4 dieser Satzung bestellten Führerinnen oder Führern der taktischen Einheit „Zug“ und „Gruppe“ kraft Amtes,

- d. der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart sowie der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten, jeweils in der Funktion als berufene Beisitzerin oder berufener Beisitzer ohne Stimmrecht.

Die in Satz 1 Buchstaben c und d genannten Beisitzerinnen und Beisitzer werden durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister aus dem Kreis der Angehörigen der Einsatzabteilung auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger weiterer Funktionen können für die Dauer von sechs Jahren bzw. bis zum Ablauf ihrer Amtszeit als zusätzliche Beisitzerinnen und Beisitzer in das Ortskommando aufgenommen werden.

Die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister ist berechtigt, vorgenannte Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie Trägerinnen und Träger weiterer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach vorheriger Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig von ihrer Funktion zu entbinden.

(4) Die Einberufung des Ortskommandos erfolgt durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung. In besonders dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, sofern die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ortskommandomitglieder dies unter Angabe eines triftigen Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin bzw. der Gemeindebrandmeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilzunehmen. Für die Beschlussfassung des Ortskommandos gelten § 5 Absätze 7 und 8 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister sowie einem weiteren Ortskommandomitglied – in der Regel der Schriftwartin oder dem Schriftwart – zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Brookmerland zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für welche nicht die Zuständigkeit der Gemeindebrandmeisterin bzw. des Gemeindebrandmeisters, der Ortsbrandmeisterin bzw. des Ortsbrandmeisters, des Gemeindekommandos oder des Ortskommandos im Rahmen dieser Satzung oder sonstiger Vorschriften gegeben ist. Ihr obliegen insbesondere:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b. die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c. die Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf örtlicher Ebene durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister nach pflichtgemäßem Ermessen, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Eine Einberufung hat ferner zu erfolgen, sofern der oder die Hauptverwaltungsbeamte/in Samtgemeinde Brookmerland, der Samtgemeindeausschuss oder mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung dies unter Angabe eines triftigen Grundes verlangen. Ort und Zeit der Versammlung sind mindestens zwei Wochen vorab auf ortsübliche Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen. Die Teilnahme der Angehörigen der Einsatzabteilung ist verpflichtend; die Teilnahme Angehöriger anderer Abteilungen ist zulässig.

(3) Die Versammlungsleitung obliegt der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Ladungsfrist eine erneute Versammlung mit identischer Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung besitzt ein persönliches, nicht übertragbares Stimmrecht. Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme. Mitglieder der Einsatzabteilung durch Doppelmitgliedschaft gem. § 12 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG besitzen kein Stimmrecht.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Abweichend hiervon ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

(6) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung sowie jeder Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, welche durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister sowie die Schriftwartin oder den Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist sowohl der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als auch der Samtgemeinde Brookmerland zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen und Wahlen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen innerhalb der Feuerwehrgesellschaft wird grundsätzlich in schriftlicher Form abgestimmt. Liegt lediglich ein Wahlvorschlag vor und erhebt kein stimmberechtigtes Mitglied Widerspruch gegen eine offene Abstimmung, so kann die Abstimmung in offener Form erfolgen. Als vorgeschlagen gilt die Bewerberin oder der Bewerber, welche bzw. welcher die absolute Mehrheit der Stimmen, d. h. mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen, auf sich vereint.

(2) Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. In diesem gilt diejenige Person als vorgeschlagen, auf welche die höchste Stimmenzahl entfällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los; dieses ist durch die jeweilige Verfahrensleitung zu ziehen.

(3) Bezüglich des an den Rat der Samtgemeinde Brookmerland gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG zu richtenden Vorschlags für die in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufende Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertretungen) ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen. Erhält bei einer Abstimmung mit mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern keine Person die gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit, so ist eine Stichwahl unter den beiden Personen durchzuführen, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wird auch im Rahmen dieser Stichwahl die gesetzlich erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so können im weiteren Verlauf desselben Sitzungstages erneute Abstimmungen vorgenommen werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können als ordentliche Mitglieder Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz innerhalb der Samtgemeinde Brookmerland angehören, sofern sie für den Einsatzzdienst geeignet sind und das 16. Lebensjahr vollendet, jedoch das 67. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Im Falle minderjähriger Bewerberinnen oder Bewerber ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. In besonders begründeten Einzelfällen kann das

Gemeindekommando im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Brookmerland eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(2) Mitglied der Einsatzabteilung kann ebenfalls eine Person werden, die bereits einer anderen Feuerwehr als Einsatzkraft angehört, jedoch regelmäßig innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Brookmerland unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Hilfeleistungsfristen für Einsätze zur Verfügung steht (z. B. durch einen Arbeitsplatz); dies entspricht einer Doppelmitgliedschaft gemäß § 12 Abs. 2 NBrandSchG. Über die Aufnahme entscheidet das Gemeindekommando im Benehmen mit der Samtgemeinde Brookmerland. Für Doppelmitgliedschaften gilt § 12 Abs. 4 S. 1 NBrandSchG.

(3) Aufnahmeanträge sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten (vgl. Anlage 1 – Zonenmodell). Bei Antragstellung zur Doppelmitgliedschaft ist die Ortsfeuerwehr zuständig, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich eine regelmäßige Verfügbarkeit bei Einsätzen sichergestellt ist. Die Samtgemeinde Brookmerland ist berechtigt, ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand sowie ein Führungszeugnis der antragstellenden Person zu verlangen; die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Samtgemeinde Brookmerland.

(4) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung. Vor Bekanntgabe der Entscheidung hat die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister und die Samtgemeinde Brookmerland zu unterrichten, es sei denn, die Samtgemeinde Brookmerland hat auf eine solche Unterrichtung ausdrücklich und allgemein verzichtet.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgenommen werden, sind von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister auf die Dauer eines Jahres als Feuerwehrfrau-Anwärterin bzw. Feuerwehrmann-Anwärter zum Übungs- und Einsatzdienst zu verpflichten. Sofern es sich bei der Bewerberin oder dem Bewerber um ein bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr handelt, ist § 11 Abs. 6 Nds. FwVO zu beachten.

(6) Nach ordnungsgemäßer Teilnahme an den vorgesehenen Ausbildungsmaßnahmen und nachgewiesenem einwandfreiem Verhalten im Dienst entscheidet das Ortskommando über den erfolgreichen Abschluss der Probezeit. Im Zuge der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben:

„Ich verpflichte mich, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied
der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen
und gute Kameradschaft zu pflegen.“

(7) Die Zuordnung zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich für Mitglieder der Einsatzabteilung nach dem Hauptwohnsitz sowie gemäß Anlage 1 – Zonenmodell. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Gemeindekommando im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Brookmerland eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit Vollendung des 67. Lebensjahres, ohne dass es eines besonderen Verwaltungsaktes bedarf. Ein Übertritt von Angehörigen der Einsatzabteilung in die Altersabteilung ist ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres möglich, sofern eine Altersabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr besteht. Der Übertritt kann auf Antrag der betreffenden Person erfolgen, ohne dass eine Angabe von Gründen erforderlich ist.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf eigenen Antrag oder durch Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, sofern sie aufgrund dauerhafter gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr in der Lage sind, den aktiven Feuerwehrdienst auszuüben.

(3) Mitglieder der Altersabteilung sind berechtigt, bei offiziellen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr die ihnen zustehende Dienstkleidung zu tragen.

(4) Mitglieder der Altersabteilung können mit deren ausdrücklichem Einverständnis für Tätigkeiten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr

(1) In jeder Ortsfeuerwehr soll eine Kinder- sowie eine Jugendfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder, die ihren Wohnsitz innerhalb der Samtgemeinde Brookmerland haben, können nach Vollendung des sechsten, jedoch vor Vollendung des zwölften Lebensjahres, in die Kinderfeuerwehr aufgenommen werden. Voraussetzung ist die Vorlage einer schriftlichen Einwilligungserklärung der jeweiligen Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres in welches das 12. Lebensjahr beendet worden ist.

(3) Jugendliche mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Brookmerland können nach Vollendung des zehnten, jedoch vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden, sofern eine schriftliche Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres in welches das 18. Lebensjahr beendet worden ist.

(4) Die Zugehörigkeit zur Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr richtet sich nach dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr sowie der zum Zeitpunkt der Antragstellung amtlich gemeldeten Wohnanschrift unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Anlage 1 – Zonenmodell. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr wird durch diese Satzung nicht begründet. Die ordnungsgemäße Betreuung und Beaufsichtigung der Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr ist durch die zuständigen Kinder- bzw. Jugendwarte sicherzustellen.

(5) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der jeweiligen Kinder- bzw. Jugendwartin oder des jeweiligen Kinder- bzw. Jugendwartes.

§ 12

Ehrenmitglieder

Personen, die Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind oder ihren Wohnsitz innerhalb der Samtgemeinde Brookmerland haben und sich in besonderem Maße um den kommunalen Brandschutz sowie um Hilfeleistungen verdient gemacht haben, können – auf Vorschlag des Ortskommandos, nach vorheriger Anhörung der Samtgemeinde Brookmerland sowie der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters – durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13

Fördernde Mitglieder

Die Freiwillige Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das jeweils zuständige Ortskommando. Fördernde Mitglieder gehören nicht der Einsatzabteilung an und sind von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen. Eine Vertretung der Feuerwehr nach außen ist fördernden Mitgliedern nicht gestattet.

§ 14

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen. Sie haben die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben erteilten Weisungen und Anordnungen der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Sofern Angehörige der Einsatzabteilung aus persönlichen Gründen vorübergehend nicht in der Lage sind, am Einsatz- oder Ausbildungsdienst teilzunehmen, kann ihnen auf Antrag eine befristete Beurlaubung durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister erteilt werden. Während der Dauer der

Beurlaubung ruhen sämtliche mit der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung verbundenen Rechte und Pflichten.

(2) Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung sollen regelmäßig an den für ihre Altersgruppe vorgesehenen Diensten teilnehmen. Sie haben den im Rahmen ihrer Ausbildung und Betreuung erteilten Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihnen überlassene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Geräte und sonstiges Feuerwehrmaterial pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung kann die Samtgemeinde Brookmerland Ersatz für den entstandenen Schaden geltend machen. Die Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Verpflichtungen – insbesondere außerhalb von Einsätzen und Übungsdiensten – nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst leisten, sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfälle versichert. Es besteht die Verpflichtung, die jeweils gültigen „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ einzuhalten. Im Falle eines im Feuerwehrdienst eingetretenen Unfalls ist eine unverzügliche Meldung über die zuständige Ortsfeuerwehr an die Samtgemeinde Brookmerland zu erstatten; die Meldung hat spätestens binnen 48 Stunden nach dem Schadensereignis zu erfolgen. Diese Meldepflicht gilt gleichermaßen für Dienstunfälle sowie für dienstlich verursachte Erkrankungen.

(5) Erkennt ein Mitglied, dass während der Ausübung des Feuerwehrdienstes ein Schaden an persönlichem Eigentum entstanden ist, so ist analog zu Abs. 4 Satz 3 zu verfahren.

§ 15

Verleihung von Dienstgraden

(1) Die Verleihung von Dienstgraden an Angehörige der Einsatzabteilung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 11 ff. Nds. FwVO.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos vorgenommen. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Die Verleihung ab dem Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ erfolgt durch die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos, mit Zustimmung des Gemeindekommandos. Für die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr ist die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig, wobei die Verleihung ebenfalls auf Beschluss des Gemeindekommandos erfolgt. Für die Verleihung eines Dienstgrades ab dem Rang „Löschmeisterin/Löschmeister“ ist zudem die Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters erforderlich.

(3) Dienstkleidung welche gem. Nds. FwVO bis zum 10. April 2025 getragen werden durfte (alte Dienstkleidung) ist mit den alten Dienstgradabzeichen weiterzutragen. Ab dem 01.02.2025 werden gem. § 17 Abs. 6 Nr. 2 die neuen Dienstgrade verliehen und geführt. Es gilt § 17 Nds. FwVO.

§ 16

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet, außer im Todesfall, durch:

- a) Austritt,
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren geht,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,

- d) Aufgabe des Hauptwohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts innerhalb der Gemeinde für Angehörige der Einsatzabteilung,
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Kinderfeuerwehr zudem

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
- b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch in dem Kalenderjahr in welchen das 12. Lebensjahr vollendet worden ist.

(3) Für die Mitglieder der Jugendabteilung endet die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr zusätzlich

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erklärt werden. Die Austrittserklärung ist spätestens einen Monat vor dem Ende des betreffenden Vierteljahres schriftlich gegenüber dem zuständigen Ortsbrandmeister abzugeben.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr dienstfähig sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, sofern sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied:

1. wiederholt seiner Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst nicht nachkommt,
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten missachtet,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr schädigt,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde,
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass es die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde durchgeführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Gemeindegremium sowie der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird durch die Samtgemeinde erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung, Mitglieder der Jugend- oder Kinderabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss vom Einsatz- und Dienstbetrieb freigestellt werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung ist der Samtgemeinde Brookmerland unter Mitteilung an die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister durch die zuständige Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche sämtliche Dienstkleidung, Dienstausweise, Ausrüstungsgegenstände sowie alle weiteren für Dienstzwecke zur Verfügung gestellten Materialien an die Ortsfeuerwehr zurückzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt dem ausscheidenden Mitglied eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den erworbenen Dienstgrad aus.

(11) Wird die Rückgabe von zur Dienstverwendung überlassenen Gegenständen gemäß Abs. 9 Satz 1 trotz schriftlicher Aufforderung durch das ausgeschiedene Mitglied unterlassen, kann die Samtgemeinde Brookmerland Ersatz für den entstandenen Schaden bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17

Übergangsvorschriften zur Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplans

(1) Die in § 1 genannte Ortsfeuerwehr Nord wird durch die Zusammenlegung der Ortsfeuerwehren Leezdorf und Osteel gebildet.

(2) Die in § 9 genannten Angehörigen der Einsatzabteilung werden gemäß dem Standort der Feuerwehrwache und ihrer aktiven Meldeadresse unter Berücksichtigung des Zonenmodells gemäß Anlage 1 den entsprechenden Feuerwehrstandorten zugeordnet. Hiervon ausgenommen sind Angehörige der Einsatzabteilung, die bereits vor dem 01.01.2020 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr waren (Bestandsschutzregelung). Der Bestandsschutz entfällt bei einem Wechsel des Wohnortes.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Brookmerland vom 26. März 1979 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 29.08.2019 ihre Gültigkeit.

Marienhaf, den 7. Oktober 2025

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.